

Kassel documenta Stadt
Oberbürgermeister
Lebensmittelüberwachung und
Tiergesundheit
Verwaltung



IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Stegerwaldstraße 26a
34123 Kassel
Sprechzeiten nach
Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

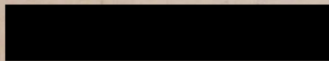


Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Hier: Betrieb „Humboldt1a GmbH & Co. KG“, Humboldtstraße 1a, 34117 Kassel

11.08.2022
1 von 3

Mein Zeichen: 3601/#251224



in Umsetzung meines Bescheides vom 19.07.2022 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die beiden letzten Kontrollen haben am 17.06.2019 und 26.08.2021 stattgefunden.
Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V.
m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

- Theke
- Küche
- Lebensmittellageraum
- Personaltoilette
- Bierkeller
- Kühlräume

Am 19.06.2021 wurden folgende Feststellungen getroffen:

Die Dichtungen der Kühlgeräte waren stellenweise rissig bzw. verunreinigt.
Hinter der Teigmengmaschine fehlte ein abwaschbarer Wandbelag.
Im Kühlraum fehlte eine Trennung zwischen verpackter Ware und Obst/ Gemüse und
verarbeiteter Ware.

Am 26.08.2021 wurden folgende Feststellungen getroffen:

In der Kühlzelle war der Verdampfer verunreinigt.
Im Lager Fasseinwurf waren die Wände stellenweise beschädigt.
Die Rohrverkleidung war stellenweise beschädigt.
Im Lagerbereich wurde ein offenes Holzregal vorgefunden.
Im Lagerbereich wurden Spinnweben vorgefunden.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelt es sich hier um nicht unerhebliche Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen.

Die offenen Punkte wurden fristgerecht abgearbeitet und sind behoben.

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechtigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG).

Hinweise:

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße

